

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Naturfreunde Schweiz
Adresse / Indirizzo	Pavillonweg 3, 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 05.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen diese wichtige Vorlage. Diese sollte bezgl. Wirk- und Umsetzbarkeit aber noch weiter ausgebaut werden, vgl. die nachstehenden Anträge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
<p>Ergänzung</p> <p>Art. 8 Sorgfaltspflicht</p>	<p>Antrag 1:</p> <p>Ergänzung (rot):</p> <p><i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zur Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin und einschlägige gesetzliche Vorgaben zu beachten.</i></p>	<p>Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen. Wir unterstützen auch ähnliche Vorschläge anderer Umweltverbände.</p>
<p>Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.</p> <p>Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.</p>
<p>Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Bio-</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zidprodukten		
<p>Ergänzung</p> <p>Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen</p>	<p>Antrag 2:</p> <p>Anpassungen (rot):</p> <p>Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</p> <p>Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i></p> <p>Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.</p> <p>Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i></p>	<p>Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg.</p> <p>Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.</p>
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidpro-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzu-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dukten		stellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minder- heitsantrag. Antrag 3: Aufnahme des Minderheitsan- trages	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpfa- des für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 er- reicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsan- trag zu einer weiteren Risikore- duktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuhei- ssen. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Berei- che vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflä- chenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensrä- ume. Wichtig dabei ist eine all- gemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minder- heitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsan- trages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Es braucht einen oder mehrere wissenschaft- lich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die be- handelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachli- cher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimie- rende Massnahmen, wie z.B. Ge- wässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet wer- den. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, aller- dings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kom- mission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weite- ren risikoreduzierenden Massnah- men (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können. » Ein Indikator muss jedoch ein präzi- ses wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Ab- bildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft.</p> <p>Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert.</p> <p><u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{bis} eingesetzt.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p>Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll</p>	<p>Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 4	durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: <i>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> <i>Abs. 6 a</i>	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfad ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungs-	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfad und hält den notwendigen Druck für eine rasche

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgabe.	<p>Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe vorzusehen. Die Lenkungsabgabe ist ein Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schneller zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Einführung einer Lenkungsabgabe entspricht auch der Forderung der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und der Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) nach stärkeren finanziellen Anreizen zur Reduktion des PSM-Verbrauchs.</p>
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 165g Ausführungsbestimmungen	Wir unterstützen den Vorschlag.	